



Bei ausreichendem Ertrag können Gesellschafter von den Früchten ihrer Arbeit profitieren.

G m b H

Geschäftsführer-Gehalt: Was laut Finanzamt angemessen ist

Verdient der an einer GmbH beteiligte Geschäftsführer nach Ansicht des Finanzamts zu viel, sprechen die Steuerbehörden von einer so genannten „verdeckten Gewinnausschüttung“. Welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus ergeben und wie die bisherigen Regelungen auf Gesellschaften mit mehreren Geschäftsführern genau angewendet werden, hat das Finanzgericht Berlin Brandenburg kürzlich klargestellt.

Von einer verdeckten Gewinnausschüttung gehen Finanzbeamte dann aus, wenn der Gehaltszettel eines am Betrieb beteiligten Gesellschafters auf einen wesentlich höheren Betrag lautet als derjenige eines Nichtgesellschafters, der dieselben Aufgaben und Pflichten übernimmt. Ein Indiz dafür ist, ob der Gesellschaft nach Abzug der Vergütungen noch eine angemessene Kapi-

talverzinsung und ein ausreichender Gewinn verbleibt.

Externer Betriebsvergleich

Außerdem muss die Höhe der Gehälter sowohl einem internen, als auch einem externen Betriebsvergleich standhalten. Letzteres bedeutet, dass die Finanzbeamten prüfen, ob gleichartige Betriebe ihren Geschäftsführern ähnliche Leistungen gewähren. Als Referenz hat die Finanzverwaltung dazu im Jahre 2001 die sog. Karlsruher Tabelle herausgegeben. (Siehe Folgeseite.) Bei mehreren Geschäftsführern müssen die darin angegebenen Beträge mit der Anzahl der Geschäftsführer multipliziert und dann vom Ergebnis ein angemessener Abschlag vorgenommen werden. Im aktuellen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg hielten die Richter einen Abschlag von 25 % bei zwei Gesellschaftern für gerechtfertigt. ▶

Editorial

Deutschlands Paragraphen-Dschungel wird von Jahr zu Jahr dichter. Jeden Tag gibt es neue Entscheidungen, werden Gesetze verabschiedet oder modifiziert. In Fachblättern und Gesetzestexten stehen dann Begriffe, die außer Experten niemand mehr versteht. Kein Wunder, dass sich mancher Steuerzahler verloren und allein gelassen fühlt.

In dieser Ausgabe des Mandantenjournals wollen wir Ihnen schwierige Steuerthemen verständlich näher bringen. Könnten Sie beispielsweise erklären, was mit einer „verdeckten Gewinnausschüttung“ genau gemeint ist? In unserem Aufmacher nehmen wir uns dieser Frage an und erläutern, was es für Unternehmer in diesem Zusammenhang zu beachten gilt. Außerdem zeigen wir, wie Sie mit dem Kauf einer Bahncard die Steuer auf die Nutzung Ihres Autos mindern und wie im Erbfall der Pflichtteilsanspruch in Zukunft geregelt werden soll.

Zugegeben – sich mit diesen Themen zu befassen, ist trotzdem manchmal mühsam. Doch am Ende winkt oft ein Steuervorteil, der sich bezahlt macht. Geld, das sich besser nutzen lässt, als damit den Steuerbescheid zu begleichen – für neue Maschinen im eigenen Betrieb beispielsweise oder den nächsten Urlaub. Wir beraten Sie gern, wenn einer der Artikel des aktuellen Journals Ihr Interesse geweckt hat. Denn wer gemeinsam sucht, findet immer einen Weg aus dem deutschen Steuer-Dschungel.

► **Fazit:** Auch Gesellschafter-Geschäftsführern wird bei der Bestimmung ihres Gehalts keine absolut freie Hand gelassen. Bitte die Gehaltsfestsetzung unbedingt mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen.

Die Karlsruher Tabelle *:

Umsatz (Mio €) Mitarbeiter	unter 2,5 unter 20
Industrie/Produktion	TEUR 112–148
Großhandel	TEUR 102–133
Einzelhandel	TEUR 97–118
Freiberufler	TEUR 138–189
sonstige Dienstleistung	TEUR 112–153
Handwerk	TEUR 92–123
Umsatz (Mio €) Mitarbeiter	2,5–5,1 20–50
Industrie/Produktion	TEUR 159–184
Großhandel	TEUR 138–153
Einzelhandel	TEUR 118–138
Freiberufler	TEUR 199–230
sonstige Dienstleistung	TEUR 164–194
Handwerk	TEUR 118–159
Umsatz (Mio €) Mitarbeiter	5,1–25,5 51–100
Industrie/Produktion	TEUR 174–220
Großhandel	TEUR 148–189
Einzelhandel	TEUR 148–179
Freiberufler	TEUR 230–281
sonstige Dienstleistung	TEUR 184–225
Handwerk	TEUR 153–210
Umsatz (Mio €) Mitarbeiter	25,5–51,1 101–500
Industrie/Produktion	TEUR 230–399
Großhandel	TEUR 205–450
Einzelhandel	TEUR 179–389
Freiberufler	TEUR 281–460
sonstige Dienstleistung	TEUR 205–409
Handwerk	TEUR 220–332

* Die in DM veröffentlichten Werte wurden zur besseren Verständlichkeit in Euro umgerechnet.

Die steuerlichen Folgen einer Unangemessenheit

Das Gehalt des Geschäftsführers einer GmbH unterliegt der Lohnsteuer, die in dessen Einkommensteuererklärung auf die private Steuer angerechnet wird. Bei der GmbH sind die bezahlten Gehälter als Betriebsausgaben abziehbar und mindern demzufolge den Gewinn der Gesellschaft. Dadurch schuldet die GmbH dem Finanzamt nur vom geminderten Betrag Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. Wird das Gehalt hingegen steuerlich nicht voll anerkannt, ist es also nach Ansicht des Finanzamts unangemessen, ist der Gewinn der GmbH um den nicht anerkannten Betrag zu erhöhen. Dadurch erhöhen sich die geschuldete Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer.

Der Journal-Tipp: Unternehmensfinanzierung



Regelmäßige Gespräche mit der Hausbank sind für eine solide Finanzplanung unerlässlich.

Welche Maßnahmen sichern eine geordnete Finanzierung? Wie sollte man vorsorgen? Wir haben die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Liquiditätsplanung

Geld ist für Unternehmen wie Öl für Motoren: Es ist das Schmiermittel, das den Firmen-Motor erst rund laufen lässt. Eventueller Kapitalbedarf sollte deshalb rechtzeitig mit der Hausbank besprochen werden. Das Kontokorrentlimit muss die richtige Höhe haben und darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bank nicht alles abpuffern kann. Alternativ können beispielsweise mit Lieferanten schon bei der Bestellung Zahlungsziele vereinbart werden. Auch der Lagerbestand lässt sich oft ein wenig reduzieren und wer least, statt zu kaufen, schont ebenfalls die Liquidität. Und wenn die Kapitaldecke ganz dünn wird, bietet Factoring, also der Verkauf von Forderungen, meist einen Ausweg.

Eigenkapitalquote

Seit Einführung des Rating, eines Systems zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit von Schuldern, legen Banken immer mehr Wert auf eine ordentliche Eigenkapitalquote. Sie ist wesentlicher Teil der Rating-Note und entscheidet darüber, zu welchen Konditionen Banken Kredite vergeben. Rund 30% der Bilanzsumme ist ein guter Wert. Entnahmen, Geschäftsführervergütungen und Ausschüttungen sollten so bemessen werden, dass das Unternehmen dieses Ziel erreicht.

Fristenkongruenz

Darunter versteht man die Übereinstimmung der Investitions- mit der Finanzierungsdauer. Hat ein Kredit eine Laufzeit von 10 Jahren, sollte die damit gekaufte Maschine im Betrieb mindestens ebenso lange laufen.

Anlagendeckung

Einige Banken legen Wert auf die Einhaltung der Anlagendeckung: Das Anlagevermögen und ein bestimmter Bodensatz an Vorratsbeständen sollte mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital gedeckt sein.

Fazit: Richtige Finanzplanung ist nicht leicht. Unternehmer sind schließlich keine Hellseher. Aber die Einhaltung einiger Regeln hilft, immer genug Schmiermittel im Firmen-Getriebe zu haben.

Mit dem Autoverkauf Steuern sparen



Der Verkauf eines Kfz innerhalb eines Jahres nach dessen Anschaffung unterliegt gemäß neuester Rechtsprechung der Einkommensteuer. Ein dabei entstehender Verlust kann mit Gewinnen aus anderen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Ausgangspunkt für die neue Gesetzeslage war die Klage eines Kfz-Besitzers beim Bundesfinanzhof. Der Steuerpflichtige hatte ein gebrauchtes Fahrzeug für 58.500 DM gekauft und im gleichen Jahr für 53.800 DM wieder verkauft. Den Verlust von 4.700 DM setzte er in seiner Einkommensteuererklärung als Verlust aus Veräußerungsgeschäften an.

Wertsteigerung ausgeschlossen

Der Fiskus erkannte dieses Vorgehen mit der Begründung nicht an, dass Gegenstände des täglichen Gebrauchs nicht von der entsprechenden Regelung betroffen seien. Bei Autos etwa sei eine Wertsteigerung von vorneherein ausgeschlossen, so die Finanzbeamten. Erst der Bundesfinanzhof gab dem Kläger schließlich doch Recht. Die Vorschrift betreffe alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, entschieden die Richter.

Fazit: Verluste beim Autoverkauf können also mit Einkünften aus anderen Veräußerungsgeschäften, wie beispielsweise dem Verkauf von Grundstücken oder Kunstgegenständen, verrechnet werden.

Pflichtteil: Wie sich die Berechnung ändern soll

Bei der Berechnung des so genannten Pflichtteils eines Erbes sollen Schenkungen künftig eine geringere Rolle spielen.

War bei Schenkungen, die noch keine 10 Jahre zurücklagen, bisher immer der volle Betrag für die Berechnung des Pflichtteils anzusetzen, sollen Schenkungen nach der für Herbst 2008 vorgesehenen Erbrechtsreform nur dann im vollen Umfang berücksichtigt werden, wenn der Erbfall binnen Jahresfrist eintritt. Tritt der Erbfall im Jahr danach ein, sollen sie nur noch mit 9/10 zu Buche schlagen usw. bis nach dem Ablauf von zehn Jahren überhaupt keine Hinzurechnung mehr erfolgt. Auch einige andere Neuerungen sind geplant: Bislang konnte einem Berechtigten bei einer Enterbung nur dann der Pflichtteil versagt werden, wenn er den Erblasser oder andere nahe Angehörige schwer misshandelte oder ihnen nach dem Leben trachtete. Dies soll künftig auch dann möglich sein, wenn dies dem Lebenspartner oder den Stief- und Pflegekindern widerfährt. Ähnlich sieht es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung aus. Trotz der geplanten Änderungen ist eine Abschaffung des Pflichtteils aber derzeit nicht in Sicht.

Der Pflichtteilsanspruch

Ein Pflichtteilsanspruch besteht dann, wenn ein Berechtigter durch ein Testament enterbt oder mit weniger als seinem Pflichtanteil bedacht wurde. Pflichtteilsberechtigt sind Kinder und Enkelkinder des Verstorbenen, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und die Eltern, wenn der Erblasser keine Kinder hat. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also dessen, was ein Berechtigter erben würde, wenn es kein Testament gäbe. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch, der mit dem Erbfall in bar fällig wird. Bei der Vererbung von Immobilien führt das regelmäßig zu Problemen.

Wenn die Versicherung nicht zahlt

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Versicherungen im Schadensfall ihre Leistungen zuerst pauschal verweigern. Und zwar auch dann, wenn sich bei näherem Hinsehen herausstellt, dass sie eigentlich zur Deckung des Schadens verpflichtet wären. Die Versicherer bauen darauf, dass Versicherungsnehmer angesichts kompliziert verfasster Policen den Überblick verlieren und den ablehnenden Bescheid einfach hinnehmen.

Beispiele für dieses Vorgehen gibt es beim Rechtsschutz genauso wie bei Kfz-, Haftpflicht-, Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Wer mit dem Problem konfrontiert ist, sollte einen Versicherungsfachmann oder einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen. Viele Versicherungen zeigen sich schnell einsichtig, wenn sie von der professionellen Unterstützung Wind bekommen.

Der Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat Hoffnungen auf eine Rückzahlung von Solidaritätszuschlägen (Soli) endgültig zerstreut.

Die Richter nahmen eine entsprechende Verfassungsbeschwerde gegen die fortgesetzte Erhebung des Soli zu Beginn dieses Jahres gar nicht erst zur Entscheidung an. Die Kläger hatten argumentiert, dass die wiederholte Erhebung des Soli belege, dass sich dieser zu einer eigenen Steuer neben Einkommen- und Körperschaftsteuer entwickelt habe und es sich folglich nicht mehr um eine Ergänzungsabgabe handle. Die Finanzverwaltung reagierte prompt auf die Entscheidung und hob eine frühere Regelung auf, wonach der Soli nur vorläufig festgesetzt wurde.

Bahn fahren lohnt sich – trotz Dienstwagen



Kurze Auszeit vor einem harten Arbeitstag: nur einer der Vorteile für Pendler.

Hat jemand einen Dienstwagen, musste er bisher immer auch Steuer für den Vorteil bezahlen, der auf dem Recht der Benutzung des Pkw zur täglichen Heimfahrt beruhte. Egal, ob er tatsächlich auch gefahren ist. Laut einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs reicht aber schon eine Jahres-Bahnfahrkarte, um die Steuer für die betreffende Strecke zu vermeiden.

Bisher wandte die Finanzverwaltung die so genannte 0,03 %-Regel zur Ermittlung des zusätzlichen geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Dienstwagens streng an. Unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer nur eine Teilstrecke mit dem Auto zurücklegte oder wie oft er tatsächlich mit dem Firmenwagen zur Arbeit fuhr. Die Finanzbehörden waren der Auffassung, dass es für die Anwendung der Pauschalierung allein darauf ankomme, ob der Arbeitnehmer die objektive Möglichkeit habe, den Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu nutzen.

Atypischer Geschehensverlauf

Das oberste Steuergericht widersprach nun dieser Sichtweise. Der Anschein spreche zwar zuerst für eine generelle Nutzung. Dies könne aber durch Einwände entkräftet werden, aus denen sich die ernstliche Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergebe, so die Richter. Kann der Arbeitnehmer

beispielsweise eine Jahres-Bahnfahrkarte vorlegen, entfällt die Steuer für die mit der Bahn zurückgelegte (Teil-) Strecke.

Rein ökonomisch betrachtet, bleibt natürlich fraglich, ob der Kaufpreis der Bahnfahrkarte günstiger als die ersparte Steuer ist. Gewinner würde es aber in jedem Fall geben, wenn mehr Menschen die Bahn für ihren täglichen Weg zur Arbeit nutzen: Klima und Umwelt.

Wie der „geldwerte Vorteil“ berechnet wird

Den „geldwerten Vorteil“ für die private Nutzung eines Geschäftswagens kann man auf zwei Arten errechnen. Entweder mittels Fahrtenbuch oder über die Pauschalierung nach der so genannten Ein-Prozent-Regel. Entscheidet man sich für die pauschale Berechnung, ist monatlich für die private Nutzung ein Betrag von 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zu versteuern. Außerdem werden für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte jeweils 0,03 % des Listenpreises multipliziert mit der Entfernung zur Wohnung angesetzt. Ein Beispiel: Bei einem Auto, das laut Liste € 30.000 kostet und einer Entfernung von 25 km zur Arbeitsstätte, müssen für die private Nutzung monatlich 1 % von € 30.000 also € 300 versteuert werden. Dazu kommen für die Fahrten zur Wohnung zusätzlich 0,03 % von € 30.000 mal 25 Kilometer, was zusammen 225 Euro entspricht.

Neu: Erfolgshonorar für Steuerberater

Ab 1.7.2008 dürfen Steuerberater unter bestimmten Voraussetzungen ein am Erfolg ihrer Tätigkeit bemessenes Honorar mit ihren Mandanten vereinbaren.

Ein Erfolgshonorar darf nach dem Wortlaut einer im Juli geänderten Vorschrift aber nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sonst von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dies ist zum einen bei mittellosen Mandanten der Fall, denen es nur aufgrund des Erfolgshonorars möglich ist, einen Steuerberater zu beauftragen. Zum anderen bei Mandanten, die wegen eines zu großen Risikos – etwa eines zu hohen Streitwerts – von der Rechtsverfolgung absehen würden. Sie ist daher wohl nur bei Rechtsstreitigkeiten denkbar.

Die Vergütungsvereinbarung

Das Angebot selbst muss eindeutig als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet werden. Diese darf nur zusammen mit der Auftragserteilung und nicht mit anderen Vereinbarungen, wie beispielsweise der Vollmachtsurkunde zur Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, verknüpft sein. Die Vereinbarung muss außerdem die wesentlichen Gründe für die Festsetzung der Höhe des Erfolgshonorars anführen und die ansonsten geltende gesetzliche Vergütung enthalten. Die Annahme des Auftraggebers muss schriftlich erfolgen, beispielsweise in Form eines Faxes oder einer E-Mail.

Kein Erfolg, kein Honorar

Bei Misserfolg erhält der Berater meist entweder gar keine oder nur eine geringere Vergütung als die sonst angemessene. Als Ausgleich darf er im Erfolgsfall auch eine höhere als die gesetzliche Gebühr vereinbaren. Welcher Aufschlag angemessen ist, muss in der Vereinbarung verbindlich festgelegt werden. Er wird umso höher ausfallen, je mehr im Misserfallsfall die normale Vergütung unterschritten wird und je geringer die Erfolgsaussichten sind.